# 

## SCHUTZAKTEURE UND DIE ANWENDUNG DER INNERSTAATLICHEN SCHUTZALTERNATIVE

## LÄNDERBERICHT

## ÖSTERREICH











I.	D	ANKSAGUNG	2					
II.	Α	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS2						
III.	н	HINTERGRUND: DAS ÖSTERREICHISCHE ASYLSYSTEM						
۸		Anwendbares Recht	2					
A B		INSTITUTIONELLE STRUKTUREN						
С.		DAS VERFAHREN						
C. D		VERTRETUNG UND RECHTSBERATUNG						
	•							
IV.		METHODOLOGIE: FALLSTUDIEN UND INTERVIEWS	4					
Α		METHODOLOGIE	4					
В.		Auswahlkriterien	4					
V.	N	ATIONALE AUSWERTUNG	6					
A		AKTEURE, DIE SCHUTZ BIETEN KÖNNEN	6					
	i.	Art des Schutzes (Artikel 7 Absatz (2))	6					
		Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden	6					
		2. Dauerhafter Schutz	6					
		3. Zugang zu Schutz	7					
	ii.	Akteure, die Schutz bieten können	7					
		1. Staatliche Akteure, die Schutz bieten können	7					
		2. Nichtstaatliche Akteure, die Schutz bieten können	7					
		i. Kriterien für den Schutz durch nichtstaatliche Akteure						
		ii. Mögliche nichtstaatliche Akteure, die Schutz bieten können						
В.		DIE INNERSTAATLICHE SCHUTZALTERNATIVE						
	i.	Bewertung der ISA	8					
		1. Sicherheit in der Region						
		2. Schutz von Menschenrechten und sozialen Rechten						
		a. Allgemeine Gegebenheiten						
		b. Persönliche Umstände						
		c. "Niederlassen"						
	,,	3. Zugang						
	ii.	9						
		1. Verfahren						
_		Richtlinien BEWERTUNG VON TATSACHEN UND UMSTÄNDEN						
C.								
D		QUALITÄT DER ENTSCHEIDUNGEN						
	i. 	Informationen zum Herkunftsland						
	ii.	Vorlagen, Leitlinien und Schulung	. 15					
VI.		NATIONALE EMPERHLUNGEN	15					

## I. Danksagung

Die Recherchen für diesen Bericht wurden von Anny Knapp und Julia Valenta durchgeführt.<sup>1</sup>

## II. Abkürzungsverzeichnis

ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation

BAA – Bundesasylamt

BFA - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

BVwG - Bundesverwaltungsgericht

VfGH - Verfassungsgerichtshof

VwGH - Verwaltungsgerichtshof

## III. Hintergrund: das österreichische Asylsystem

### a. Anwendbares Recht

Das Asylgesetz (Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl) legt die Bedingungen fest, unter denen Österreich internationalen Schutz gewährt.<sup>2</sup>. Die Neufassung der Anerkennungsrichtlinie wurde durch das "Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz" umgesetzt,<sup>3</sup> das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet auch Änderungen des Asylgesetzes von 2005. Die Änderungen betreffen nicht die innerstaatlicheSchutzalternative (ISA).

## b. Institutionelle Strukturen

Seit dem 1. Januar 2014 gibt es im Bereich Asyl- und Einwanderungsrecht eine neue Behördenstruktur. Das Bundesasylamt (BAA) wurde als erste Instanz für Asylanträge durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ersetzt. Das BFA ist auch für einige fremdenpolizeiliche Verfahren zuständig. Das vor kurzem eingerichtete Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ist die zweite Instanz in Asylverfahren und ersetzt damit den Asylgerichtshof, der diese Funktion seit 2008 ausgeübt hatte. Die obersten Instanzen sind der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und der Verfassungsgerichtshof (VfGH).

 <sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Zusammenfassung ist eine Übersetzung des englischen Originals. Bei Widersprüchen zwischen dem englischen Original und dieser Übersetzung hat erstere Vorrang.
<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, StF: BGBI. I Nr. 100/2005 Asylgesetz 2005 – AsylG:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, StF: BGBI. I Nr. 100/2005 Asylgesetz 2005 – AsylG: <a href="http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20004240/AsylG%202005%2c%20Fassung%20vom%2021.03.2013.pdf">http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20004240/AsylG%202005%2c%20Fassung%20vom%2021.03.2013.pdf</a>. Einen Überblick über das österreichische Asylrechtssystem bietet auch

ECRE/Asylkoordination, National Country Report: Austria, <a href="http://www.asylumineurope.org/reports/country/austria">http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\_2012\_I\_87/BGBLA\_2012\_I\_87.pdf</a>

## c. Das Verfahren

Das Asylgesetz sieht ein einheitliches Verfahren zur Entscheidung eines Antrags auf internationalen Schutz vor. Zunächst müssen die Behörden in einem Zulassungsverfahren entscheiden, ob der Antrag zurückzuweisen ist, weil Schutz in einem sicheren Drittland besteht, ein anderer Staat zuständig ist, der Antragsteller keine ausreichenden Schutzgründe nennt oder er bereits in einem anderen Staat einen Asylantrag gestellt hat. Wenn der Antrag zugelassen wird, entscheiden die Behörden, ob sie dem Antragsteller den Flüchtlingsstatus oder alternativ des subsidiär Schutzberechtigten zuerkennen. Ein gesonderter Antrag auf subsidiären Schutz ist nicht möglich.

Wird ein Asylantrag nicht zugelassen oder wegen seiner Unbegründetheit abgelehnt, kann gegen diese Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden. Beschwerden gegen eine Nichtzulassung müssen innerhalb einer Woche eingelegt werden und haben keine aufschiebende Wirkung. Beschwerden gegen Ablehnungen des Asylantrags sind innerhalb von zwei Wochen einzulegen und haben eine aufschiebende Wirkung, sofern das Bundesasylamt nicht anders entscheidet.<sup>4</sup> Bei Asylgewährung sind Beschwerden zu rund 17 % erfolgreich und bei Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu 7 %.

Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) sind seit dem 1. Januar 2014 wieder möglich. Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) kann Beschwerden gegen ablehnende Entscheidungen beim VwGH zulassen, wenn die Entscheidung nicht eindeutig auf einer Grundsatzentscheidung des VwGH basiert. Lässt das BVwG die Beschwerde nicht zu, kann der Antragsteller außerordentliche Rechtsmittel einlegen. Durch dieses neue System dürfte sich die praktische Zuständigkeit des VwGH für Asylverfahren verbessern, weil der Asylgerichtshof seit 2008 nicht eine einzige Entscheidung an das VwGH verwiesen hatte. Eine Beschwerde beim Verfassungsgericht ist möglich, wenn der Antragsteller eine Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte geltend macht. Das BVwG kann in einem Berufungsverfahren internationalen Schutz gewähren oder entscheiden, dass weitere Ermittlungen erforderlich sind und den Fall an die erste Instanz zurückverweisen. Die Gerichte der dritten Instanz können den Fall nicht zurückverweisen, sondern müssen ihn abschließend entscheiden.

Die Rechtsvorschriften enthalten keine Bestimmungen über Schnellverfahren, sehen jedoch verkürzte Fristen für das Einlegen von und Entscheiden über Rechtsmitteln vor, wodurch bestimmte Verfahren besonders schnell abgewickelt werden. Dazu gehören (1) Dublin-Fälle, (2) Fälle mit sicherem Dritt- oder Herkunftsland, (3) Flughafenverfahren und (4) im öffentlichen Interesse liegende rasche Entscheidungen . In Flughafenverfahren können Anträge abgewiesen werden, wenn sie offensichtlich unbegründet sind, der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt oder seine Angaben eindeutig nicht den Tatsachen entsprechen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Nach Artikel 37 und 38 des Asylgesetzes 2005 liegt die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde im Ermessen des Staates

## d. Vertretung und Rechtsberatung

Während des ordentlichen Verfahrens wird Asylbewerber in den Regionaldirektionen und Außenstellen des BFA eine kostenlose Rechtsberatung angeboten. Gemäß dem Asylgesetz Zurückweisung Asylbewerber bei geplanter Zulassungsverfahrens ein Rechtsberater gestellt werden, der den Antragsteller über das Verfahren und die Erfolgschancen informiert und an der abschließenden Einvernahme teilnimmt. Beim Verfahren vor dem BFA ist in der Regel kein Rechtsberater anwesend, sofern der Asylbewerber diesen nicht als gesetzlichen Vertreter mitgebracht hat.

Im Rechtsmittelstadium wird von zwei Organisationen Rechtsberatung gewährt. Laut Gesetz muss der Antragsteller nach Zurückweisung des Asylantrags an einen Rechtsberater verwiesen werden, die Rechtsberatung beinhaltet jedoch weder die Verpflichtung zum Verfassen eines Rechtsmittels noch die Vertretung vor Gericht. Asylbewerber haben in der Praxis vor Gericht keine rechtlichen Vertreter, sofern diese nicht von NRO gestellt oder privat beauftragt wurden.

## IV. Methodologie: Fallstudien und Interviews

Diesem Bericht liegen Sekundärforschung, Interviews und die Analyse neuerer Asylentscheidungen und einschlägiger Rechtsfälle zugrunde.

## a. Methodologie

Im Rahmen der Sekundärforschung wurden durch Internetrecherche ermittelte Artikel und Fälle, Fachzeitschriften und Fachliteratur zum Thema Einwanderung sowie Interviews und Stellungnahmen betroffener Akteure ausgewertet. Die wichtigsten Quellen im Internet waren Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes, das die Internetdatenbank asylgerichtshofs, der Entscheidungen von Asylgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof enthält.<sup>5</sup> Einige weitere Fälle und Artikel wurden durch eine Schlagwortsuche auf der Website des Projekts "FABL" ermittelt, das seit 2008 an der Universität Salzburg durchgeführt wird.<sup>6</sup> Zur ausgewerteten Literatur gehören der Kommentar zum Asylgesetz 2005 von Frank, Annerinhof und Filzwieser, Artikel in der Zeitschrift "MigraLex" aus den Jahren 2007 bis 2012 und eine Untersuchung der Entscheidungen des Asylgerichtshofs durch das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte der Universität Wien. Einige Fallbeispiele und ergänzende Informationen stammen von NRO. Der Diakonie Flüchtlingsdienst stellte eine Analyse von Entscheidungen der ersten Instanz bereit. Außerdem wurden Interviews mit dem Leiter des BAA und mit Richtern der Asylgerichte in Wien und Linz geführt.

### b. Auswahlkriterien

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> http://www.ris.bka.gv.at/Judikatur.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> http://www.fabl.at

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Frank, Annerinhof & Filzwieser, Asylgesetz 2005: Kommentar, Wien/Graz, 2012, S. 447-457.

Für diesen Bericht wurden zahlreiche Entscheidungen in erster Instanz aus allen sieben Regionaldirektionen des Bundesasylamts untersucht. Durch eine Bewertung von 300 Entscheidungen konnten fünfzig Fälle identifiziert werden, in denen eine innerstaatliche Schutzalternative oder Akteure, die Schutz bieten können, angeführt wurden. In beiden Fällen wurden die neuesten Entscheidungen ausgewählt, wobei nur wenige Entscheidungen aus dem Jahr 2011 stammen. Um eine Vergleichbarkeit mit dem Fallaufkommen anderer Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wurden vorwiegend Fälle aus Afghanistan, dem Irak, Russland und Somalia ausgewählt. Beim Asylgericht wurden Fälle aller Senate untersucht, die über Anträge aus einem bestimmten Herkunftsstaat entscheiden.

Herkunfts-	Gesamt	Instanz		Geschlecht <sup>8</sup>		Ergebnis	
staat		BAA/BFA	AC	Weib- lich	Männ -lich	Positiv	Negativ
Afghanistan	30	14	16	25	5	17	13
Algerien	1	1	0	0	1	0	1
Armenien	2	1	1	1	1	0	2
Bangladesch	3	2	1	0	3	0	3
Weißrussland	1	0	1	0	1	1	0
DR Kongo	1	1	0	1	0	0	1
Georgien	1	0	1	1	0	1	0
Indien	2	1	1	0	2	0	2
Iran	2	1	1	0	2	1	1
Irak	13	6	7	2	11	1	12
Kosovo	1	0	1	1	0	1	0
Nigeria	2	2	0	1	1	0	2
Pakistan	9	7	2	0	9	1	8
Philippinen	1	1	0	1	0	0	1
Russland	13	4	9	7	5	4	9
Serbien	1	1	0	0	1	0	1
Somalia	12	6	6	3	9	8	4
Staatenlos	1	0	1	1	0	1	0
Syrien	1	1	0	1	0	0	1
Türkei	2	1	1	2	0	1	1
Ukraine	1	0	1	1	0	1	0
GESAMT	100	50	50	48	51	38	62

Gefährdung <sup>9</sup>	BAA/BFA	Asylgericht	Gesamt
unbegleitete Minderjährige	9	10	19
alleinstehende Frauen	6	7	13
Folter, Krar	nkheit, 7	8	15
Vergewaltigungsopfer			
GESAMT	22	25	47

<sup>8</sup> 2012 waren 26 % der Asylbewerber Frauen. Bei einem untersuchten Fall war der Bewerber transsexuell.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> In machen Fällen liegt mehr als ein Indikator vor

## V. Nationale Auswertung

Bei der Bewertung, ob eine ISA besteht oder ob es Akteure gibt, die Schutz bieten können, spielt es im Prinzip keine Rolle, ob es um den Status als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter geht. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist auch bei einem Abschiebeverbot (aufgrund der Gefahr einer Verletzung von Artikel 3 EMRK) nach denselben Kriterien zu prüfen, ob ein Staat willens und in der Lage ist, Schutz zu bieten.<sup>10</sup> Wenn die Verfolgung durch einen staatlichen Akteur erfolgt oder geduldet wird, gibt es keine innerstaatliche Schutzalternative und der Staat kann nicht als Akteur bewertet werden, der Schutz bieten kann. 11 Nach Einschätzung betroffener Akteure und unseren Fallanalysen werden die Begriffe ISA und Akteure, die Schutz bieten können, (ASb) bei unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan nicht angewandt. Grund hierfür ist anscheinend eine informelle Richtlinie, unbegleitete Minderjährige generell nicht ins Herkunftsland abzuschieben, ausgenommen in Fällen, in denen der Antragsteller vor der Entscheidung des Antrags das 18. Lebensjahr vollendet. 12 Diesen Antragstellern wird stattdessen subsidiärer Schutz in Österreich gewährt. Wenn sie 18 werden, wird über ihren Status neu entschieden.

## a. Akteure, die Schutz bieten können

## i. Art des Schutzes (Artikel 7 Absatz (2))

## 1. Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden

Ein Kriterium bei der Bewertung, ob ein Rechtssystem wirksamen Schutz bietet, ist der Nachweis, dass der Staat wirksame Maßnahmen zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, ergreift und dabei die Gruppe, zu welcher der Antragsteller gehört, nicht diskriminiert. Beispielsweise wurden bei der Bewertung der Sicherheit im Nordirak der Schutz vor Angriffen durch Milizen, die Möglichkeit, Visa oder Aufenthaltspapiere zu erhalten, die Möglichkeit des Aufenthalts bei einem Sponsor, das Recht auf Arbeit und die Toleranz gegenüber ethnischen oder religiösen Minderheiten berücksichtigt. Insbesondere bei der Einschätzung, ob Schutz vor ernsthaftem Schaden besteht, wird in den Informationen zum Herkunftsland (Länderinformationen, LI) häufig detailliert das jeweilige Gesundheits- und Sozialsystem beschrieben.

## 2. Dauerhafter Schutz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2004 klargestellt, dass der Schutz dauerhaft sein und es für den Antragsteller zumutbar sein muss, in sein Herkunftsland zurückzukehren. <sup>13</sup> In einer Entscheidung in erster Instanz aus dem Jahr 2009 wurde beispielsweise Mogadischu als sichere Region bewertet. Dagegen hat das Asylgericht

<sup>12</sup> Siehe z. B., A.C., 5.04.2012 (IRQ68MNSUM).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> VwGH 8.6.2000 (2000/20/0141). Siehe z. B. Rechtssache A1 412616-1/2010.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Siehe z. B., AC, 29.11.2011 (TÚR96FRS); AC, 22.03.2013 (RUS59MRSVT) (mit Verweis auf VwGH, 19.10.2006 (2006/19/0297-6) und VwGH, 21.09.2006 (2006/19/0967-7).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> VwGH, 19.2.2004 (2002/20/0075) und VwGH, 24.6.2004 (2001/20/0420).

entschieden, dass die Lage nicht ausreichend stabil ist, weil die Al-Shabaab-Miliz immer noch aktiv ist und eine Gefahr für den Antragsteller darstellt.<sup>14</sup>

## 3. Zugang zu Schutz

Der Zugang zu Schutz muss zumutbar sein<sup>15</sup>. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Behörden aufgrund ungleich verteilter Machtverhältnisse nur schwer zugänglich sind. Wenn die Antragsteller aussagen, dass sie aufgrund ihres niedrigen sozialen Status und der geringen finanziellen Mittel sowie der weit verbreiteten Korruption der Behörden vom Staat nicht ausreichend geschützt werden, wird dies in der Regel bei der Entscheidung nicht berücksichtigt. In manchen Fällen mindert es die Chancen der Antragsteller, wenn sie nicht den Schutz von NRO gesucht haben, beispielsweise von NRO, die Frauen in Nigeria unterstützen. Aus den untersuchten Fällen geht nicht eindeutig hervor, ob dies als Unvernunft des Antragstellers bewertet wird oder die Glaubwürdigkeit seiner Angaben mindert.

## ii. Akteure, die Schutz bieten können

Akteure, die Schutz bieten können, müssen gewillt und in der Lage sein, Schutz zu gewähren. Das abstrakte Vorhandensein von "sicheren Bereiche" reicht nicht aus. <sup>16</sup>

## 1. Staatliche Akteure, die Schutz bieten können

Der Schutz muss nicht absolut sein. Kein Staat kann lückenlos vor privater Verfolgung schützen.<sup>17</sup> Es gibt viele Gründe, warum das Herkunftsland keinen Schutz bieten kann. Dazu gehören beispielsweise die Bewertung als "gescheiterter Staat", wie im Fall von Somalia,<sup>18</sup> das Unvermögen oder die Weigerung der örtlichen Behörden, vor nichtstaatlichen Akteuren zu schützen (z.B. Afghanistan, Russland),<sup>19</sup> die Weigerung, benachteiligte soziale Gruppen zu schützen (z.B. Russland in Bezug auf Tschetschenen),<sup>20</sup> weitverbreitete Korruption (z.B. Ukraine)<sup>21</sup>, das Fehlen von wirksamem Schutz in einer Übergangsphase (z.B. Somalia)<sup>22</sup> und Lebensbedingungen, bei denen die Gefahr einer Verletzung von Artikel 3 EMRK besteht, wie in einem Fall aus Afghanistan.<sup>23</sup> Man geht davon aus, dass die allgemeine Lage in Afghanistan zu außergewöhnlichen Umständen führt, durch die Personen ohne familiäre Unterstützung subsidiären Schutz benötigen.

## 2. Nichtstaatliche Akteure, die Schutz bieten können

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> AC, 29.05.2013 (SOM73MRSUM).

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Siehe Rechtssache D7 311918-1/2008.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> VwGH, 9.9.2003 (2002/01/0497).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Siehe z. B. BAA (Wien), 29.05.2013 (BAN12MNS); BAA (Traiskirchen), 15.11.2012 (PAK13MNS).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Siehe etwa AC, 29.05.2013 (SOM73MRSUM); BAA, 14.03.2013 (SOM01MSP).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Staaten, die keinen Schutz vor Kriminalität bieten können. Siehe D13 415889-1/2010, D3 401986-1/2008.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Siehe Rechtssache D7 311918-1/2008.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Siehe z. B. AC, 27.05.2010 (UKR98FRSSP).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Siehe etwa BFA, 14.03.2012 (SOM01MSP); AC, 29.05.2013 (SOM74MRE).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> AC, 15.01.2013 (AFG77MRSUM).

## i. Kriterien für den Schutz durch nichtstaatliche Akteure

In keiner der untersuchten Entscheidungen wurde ausdrücklich die Bedingung der Anerkennungsrichtlinie angewandt, dass nur solche nichtstaatlichen Akteure Schutz bieten können, die "den Staat oder einen wesentlichen Teil der Staatsgebiets beherrschen". So geben die LI an, dass die AMISOM-Kräfte gemeinsam mit der Armee die Kontrolle über Mogadischu übernommen haben und damit islamistische Gruppen dort keine Bedrohung mehr darstellen. Nach einer älteren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs besteht für einen Antragsteller aus dem ehemaligen Jugoslawien nicht die Gefahr einer Verfolgung, wenn er in einen Teil des Landes geschickt werden kann, der von seiner eigenen Bevölkerungsgruppe kontrolliert wird und stabil räumlich abgegrenzt ist.<sup>24</sup>

## ii. Mögliche nichtstaatliche Akteure, die Schutz bieten können

Wir haben ein paar allgemeine Verweise auf den Schutz durch internationale Organisationen gefunden, beispielsweise in LI für Kabul oder als nicht näher spezifizierte Hilfsorganisationen in Somalia. In keinem Fall wurde damit jedoch eine Abweisung des Schutzantrags begründet. In einer Entscheidung wurde angeführt, die AMISOM-Kräfte im südlichen Somalia könnten ausreichend vor Verfolgung schützen. Diese Einschätzung wurde jedoch auf der Grundlage der LI durch das Asylgericht korrigiert. In einigen LI werden Clans prinzipiell als Akteure genannt, die Schutz bieten können. Generell kommt aber die LI für Somalia zu dem Schluss, dass es unrealistisch ist, von Clans Schutz vor der Al-Shabaab-Miliz zu erwarten. Schließlich wird in vielen Fällen davon ausgegangen, dass Familie, Verwandte oder Freunde Schutz vor ernsthaftem Schaden bieten können.

## b. Die innerstaatliche Schutzalternative

## i. Bewertung der ISA

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss bei der Prüfung einer ISA berücksichtigt werden, ob diese Alternative relevant und zumutbar ist. In manchen Fällen werden entsprechende Urteile ausdrücklich angeführt, in anderen folgt die Bewertung nicht den vom Gerichtshof entwickelten Kriterien. Die ISA darf nur in Fällen in Betracht gezogen werden, in denen eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure als Schutzgrund angegeben wird. In jedem Fall wird geprüft, ob ein Rechtssystem vorhanden ist, das der Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen dient. In einigen Fällen wurde der Status als subsidiärer Flüchtling in der ersten Instanz mit der Begründung verweigert, dass der Antragsteller in anderen Teilen seines Herkunftslandes Schutz finden könnte. Dennoch wurde subsidiärer Schutz auf der Grundlage von Artikel 15 Buchstabe c der

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> VwGH, 11.06.1997 (95/21/0908).

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> AC, 29.05.2013 (SOM74MRE). Siehe auch AC, 13.06.2013 (SOM72MNS), in dem der Flüchtlingsstatus mit der Begründung abgelehnt wird, dass die somalische Regierung und die Amisom-Kräfte gemeinsam Mogadischu kontrollieren.

Anerkennungsrichtlinie gewährt (ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts).<sup>26</sup>

Wenn während der Befragung Angaben über Verwandte oder frühere Aufenthalte in anderen, sicheren Teilen des Landes gemacht werden, wird der Antragsteller nach den möglichen Gefährdungen in diesen Landesteilen befragt. Außerdem können die Behörden die Lage durch österreichische Botschaften oder Länderexperten beurteilen lassen. Der Entscheidungsträger muss die Macht der Organisation bewerten, von der die Verfolgung vermeintlich ausgeht, und prüfen, ob ihr Einfluss örtlich begrenzt ist.27 Es darf dem Antragsteller nicht zugemutet werden, beispielsweise seine politischen oder religiösen Überzeugungen oder seine geschützten Merkmale zu verbergen oder zu verändern.<sup>28</sup> Bei der Auswahl einer möglichen Schutzzone werden auch familiäre Bindungen berücksichtigt. In der Praxis wird für die meisten Antragssteller eines Herkunftslandes dieselben Schutzzonen genannt, beispielsweise Kabul oder allgemein größere Städte.

## 1. Sicherheit in der Region

Wenn eine Entscheidung auf eine ISA verweist, wird grundsätzlich immer überprüft, ob eine vorgeschlagene Schutzzone Schutz vor Verfolgung und ernsthaftem Schaden bietet. In der Praxis erfolgt eine ausführliche Bewertung jedoch nur dann, wenn die ISA als Hauptgrund für die Ablehnung eines Asylantrags angeführt wird. Faktoren, die zur Sicherheit beitragen, sind die Größe des Landes und der Bevölkerung (z.B. Indien, Nigeria, Pakistan). Großstädte, Fehlen eines Meldesystems, Bewegungsfreiheit und die Anwesenheit örtlicher oder staatlicher Polizei- und Militärkräfte in der vorgesehenen Region. In einigen Fällen werden staatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die bei einer Umsiedlung helfen können, als Schutz gegen ernsthaften Schaden angeführt, obwohl nicht geprüft wird, ob die Mittel der jeweiligen Organisation dem konkreten Antragsteller auch zur Verfügung stehen. Mehrere hier untersuchte Entscheidungen nutzten die ISA mit der Begründung, dass lückenloser Schutz nicht möglich sei.<sup>29</sup>

Bei der Bewertung, ob Frauen Schutz geboten wird, müssen beispielsweise Aufnahmekapazität und Finanzierung von Schutzzentren berücksichtigt werden.<sup>30</sup> Ebenso werden bei der Gefahr eines ernsthaften Schadens Faktoren wie Alter, Gesundheitszustand und Bildung in Betracht gezogen. Keiner der analysierten Fälle betraf ein Opfer von Menschenhandel, möglicherweise weil die Opfer von Menschenhandel sich eher an spezialisierte NRO wenden, die ihnen helfen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

## 2. Schutz von Menschenrechten und sozialen Rechten

Nach dem Gesetz müssen die allgemeinen Gegebenheiten des Herkunftsstaates und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung berücksichtigt werden.<sup>31</sup>

9

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Siehe etwa AC, 23.08.2012 (AFG92FRS); AC, 04.03.2013 (AFG89MRSUM). <sup>27</sup> VwGH, 15.05.2003 (2002/01/0560).

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Siehe VwGH, 19.12.2001 (98/20/0299); VwGH, 18.04.1996 (95/20/0295); VwGH, 20.03.1997 (95/20/0606).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Siehe z. B. BFA, 5.02.2013 (NIG06FP).

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> VwGH, 21.12.2006 (2003/20/0550).

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Asylgesetz 2005, Artikel 11.

## a. Allgemeine Gegebenheiten

Bei der Bewertung der allgemeinen Gegebenheiten im vorgesehenen Schutzbereich werden in der Regel die Größe der Region, ihre ethnische und religiöse Zusammensetzung, die Macht des Akteurs, von dem Verfolgung ausgeht, in der Region, die allgemeine Sicherheitslage und die Verfügbarkeit von Diensten für Personen mit besonderen Bedürfnissen berücksichtigt. Dabei gilt der Grundsatz der Zumutbarkeit.

In der Praxis werden die Kriterien sehr unterschiedlich ausgelegt. In einigen Fällen führt eine "aussichtslose Lage" bei der Rückkehr zu der Entscheidung, dass die Gefahr einer Verletzung von Artikel 3 EMRK besteht (z. B. in Kabul), in anderen beruht die Entscheidung der Behörden auf LI, die kaum eine individuelle Bewertung enthalten. In der Regel wird vorausgesetzt, dass unqualifizierte, aber gesunde Personen ihren Lebensunterhalt mit Hilfe von Gelegenheitsjobs bestreiten können (in Indien oder Pakistan z. B. als Tellerwäscher, Müllsammler, Lagerarbeiter oder Rikschafahrer. Dies gilt dann, wenn keine allgemeine Not herrscht, z. B. bei Hungersnöten, Epidemien oder Umwelt- oder Naturkatastrophen. Wenn diese Faktoren gegeben sind, gilt die ISA normalerweise als zumutbar, sofern der Asylbewerber keine besonderen Bedürfnisse oder Behinderungen hat. 33

## b. Persönliche Umstände

Bei der Beurteilung, ob einem Antragsteller der Aufenthalt in einer ISA-Region zumutbar ist, werden neben der Gefahr von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden auch Faktoren wie Sprache, familiäre Bindungen, besondere Bedürfnisse und wirtschaftlicher Status in Betracht gezogen.

Wenn der Bewerber minderjährig ist, muss die individuelle Situation berücksichtigt werden, wobei das Wohl des Kindes im Zentrum steht. Obwohl es bei den untersuchten Entscheidungen häufig um unbegleitete Minderjährige ging, wurde Schutz in einigen Fällen aufgrund einer ISA in Kabul verweigert und das Wohl des Kindes wurde in keiner dieser Entscheidungen ausdrücklich berücksichtigt.<sup>34</sup> Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass die ISA bei unbegleiteten Minderjährigen außer Acht zu lassen ist, weil es diesen oft nicht möglich oder zumutbar ist, ohne Erziehungsberechtigte in einem anderen Teil des Landes zu leben.<sup>35</sup> Wenn bei einem Minderjährigen eine ISA in Betracht gezogen wird, muss dabei besonders geprüft werden, ob diese zumutbar ist. Außerdem sind konkrete Informationen über die Lage in der ISA erforderlich.<sup>36</sup>

Bei der Bewertung, ob einem Bewerber der Aufenthalt in der vorgeschlagenen Region zumutbar ist, sind auch die besonderen Bedürfnisse des Bewerbers zu berücksichtigen. Bei Personen, die traumatischen Erlebnissen ausgesetzt waren oder an chronischen körperlichen oder psychischen Erkrankungen leiden, muss geprüft werden, ob ihnen dort die erforderliche Hilfe und Behandlung zur Verfügung steht. Auch die psychologischen Auswirkungen eines Umzugs in die vorgesehene Region werden in einigen Fällen in

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Siehe z. B. A.C., 31.10.2012 (PAK93MNS).

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> VwGH, 22.8.2007 (2005/01/0015-6), 2005/01/0017-8.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Siehe BFA, 21.03.2013 (AFG33MUM).

<sup>35</sup> VwGH, 26.06.1996 (95/20/0427).

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> VwGH, 19.10.2006 (2006/19/029).

Betracht gezogen. Bei Bewerbern aus der Gruppe der LGBT sind auch das gesellschaftliche Klima und der Schutz der bürgerlichen und sozialen Rechte maßgeblich. Entsprechend werden im Fall weiblicher Bewerber Faktoren wie das gesellschaftliche Klima, Gebräuche und die Gefahr von Zwangsprostitution oder sonstiger Ausbeutung geprüft.<sup>37</sup>

## c. "Niederlassen"

Bei der Bewertung, ob vom Antragsteller "vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt", <sup>38</sup> berücksichtigt das BAA unter anderem die Lebensbedingungen, Wohnungswesen, Unterstützung durch Familie, Verwandte oder Freunde, Kenntnis der örtlichen Besonderheiten und Sprache sowie Zugang zu medizinischer Versorgung. Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass der Zugang zu Wohnraum und die Möglichkeit, sich ein Auskommen zu sichern, gemäß Artikel 3 EMRK relevant sind. <sup>39</sup> Allerdings hat das BAA zumindest in einem Fall entschieden, dass schlechte soziale und wirtschaftliche Bedingungen eine ISA nicht ausschließen. <sup>40</sup>

Es gibt keine eindeutigen Regeln, wie lange vom Antragsteller "*vernünftigerweise*" erwartet werden kann, sich in der Region niederzulassen. In einigen Entscheidungen wird zwischen der Lage direkt nach der Rückkehr und der langfristigen Entwicklung unterschieden. Es wird angenommen, dass zunächst eine Unterstützung durch Wohltätigkeitsorganisationen, familiäre Netzwerke oder (z. B. in Kabul) die Rückkehrhilfe der IOM erfolgt und der Antragsteller Lebensunterhalt und Wohnraum später durch Arbeit selbst finanzieren kann.<sup>41</sup>

Der Schutz in einer ISA-Region wird in der Regel gemäß der Bestimmung in Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie definiert. Auch wenn die LI zeigen, dass das Schutzsystem nicht wirksam funktioniert, wird bei der Prüfung eines Anspruchs auf subsidiären Schutz häufig angeführt, dass die Lage des Antragstellers nicht hoffnungslos ist, weil er durch Familie, soziale Netzwerke oder nicht näher genannte Hilfsorganisationen unterstützt werden kann. Es scheint also, dass die ISA in der Praxis bei der Anerkennung des Status als Flüchtling anders bewertet wird als beim Status als subsidiär Schutzberechtigter.

## 3. Zugang

Generell kann eine ISA nur geltend gemacht werden, wenn der sichere Bereich auch zugänglich ist. Gemäß dem Verwaltungsgerichtshof muss geprüft werden, ob die Rückkehr in die Region praktisch möglich ist, ohne dass der Antragsteller durch Landesteile kommt, in dem die Gefahr einer Verfolgung besteht. De die ISA-Region auf sicherem und legalem Wege zugänglich ist, wird durch die Analyse von LI überprüft, wobei besonders untersucht wird, ob andere Personen das Land bzw. die Region sicher erreicht haben. In der Praxis wird die Zugänglichkeit jedoch nicht durchgehend überprüft, insbesondere in Fällen, in denen die ISA nur ein Nebenargument darstellt.

<sup>40</sup> Siehe BFA, 6.06.2013 (IND35M).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Siehe AC, 6.7.2011 (AFG84FRSSP), AC, 27.05.2012 (UKR98FRSSP).

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Artikel 8 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> VfGH 19.602/2011.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Siehe z. B. AC, 6.02.2013 (AFG91MNSUM); AC, 31.10.2012 (PAK93MNS).

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Siehe Anerkennungsrichtlinie 2011, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Siehe z. B. VwGH, 21.11.2002 (2000/20/0185); VwGH, 13.10.2000 (96/18/0149).

## ii. Anwendung der ISA

## 1. Verfahren

Nach der ständigen Rechtsprechung darf eine ISA nur im Rahmen eines ausführlichen Verfahrens berücksichtigt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Fall nicht hinreichend detailliert geprüft wird. Dennoch wurde in mehreren der für diesen Bericht analysierten Entscheidungen im Flughafenverfahren eine ISA als Argument zur Nichtzulassung von Asylanträgen angeführt. Bei manchen Herkunftsländern (z. B. Indien, Nigeria oder Pakistan) werden die Schutzgründe weniger sorgfältig geprüft als bei anderen und die Befragung konzentriert sich im Wesentlichen auf Fragen zu einer ISA.

Es gibt kein klares Muster, aber wenn das Thema ISA angesprochen wird, dann meist im Rahmen der Prüfung der Verfolgungsgefahr. In den meisten Fällen wird der Antragsteller erst dann formell über die Berücksichtigung einer ISA aufgeklärt, wenn diese in der Entscheidung genannt wird. Daher kann er auch nur im Berufungsverfahren Argumente vorbringen, die gegen eine ISA sprechen. In manchen Fällen wird der Antragsteller bereits bei der Befragung oder in einer anderen Phase vor der Entscheidung darüber informiert, dass die ISA angeführt wird, und kann dann durch eine schriftliche Aussage oder zweite Befragung dazu Stellung nehmen, ob die ISA zumutbar ist.

Gemäß § 19 Absatz 1 des Asylgesetzes dürfen in der ersten Befragung die näheren Fluchtgründe des Bewerbers nicht angesprochen werden. In der Praxis wird diese Richtlinie jedoch häufig nicht eingehalten. In der Regel gelten die in der ersten Befragung gemachten Aussagen als glaubwürdiger als anderslautende Aussagen in späteren Anhörungen. Wenn ein Antragsteller angibt, dass er vor der Flucht in einem anderen Landesteil gelebt hat (wenn auch nur kurzfristig zur Organisation der Flucht), wird die ISA untersucht. Dies gilt sowohl für den Status als Flüchtling als auch für den Status als subsidiär Schutzberechtigter. Dabei wird insbesondere die Frage untersucht, ob der Antragsteller sich nach der Umsiedlung in einer hoffnungslosen Lage befinden würde, oder ob er durch Verwandte unterstützt würde oder eine Arbeit finden könnte.<sup>46</sup>

## 2. Richtlinien

In den untersuchten Fällen, die sich auf Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie bezogen, wurde in keinem Fall eine ISA geltend gemacht. Nach gängiger Rechtsprechung muss die ISA zumutbar sein. Dies ist bei bewaffneten Konflikten eher unwahrscheinlich. Wird jedoch ein Teil des Gebiets von einer nationalen oder internationalen Schutzmacht

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Siehe z. B. AC, 16.01.2013 (C10 431909-1/2013): Verfolgung durch Jugendbanden in Vietnam unglaubwürdig; alternativ besteht eine ISA z. B. in Hanoi; AC, 3.09.2012 (A14 428778-1/2012): Ghana bietet Schutz vor einem Erpresser und seiner Bande und es besteht eine (nicht näher spezifizierte) ISA; AC, 7.03.2012 (C12 424903-1/2012): Verfolgung durch Sikhs oder den Stiefvater im gesamten Hoheitsgebiet von Indien unwahrscheinlich; alternativ besteht nach LI außerhalb von Punjab eine ISA.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Siehe z. B. BFA, 16.04.2013 (PAK38M).

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Siehe z. B. AC, 19.12.2012 (AFG86MSP).

kontrolliert (z. B. von der UN oder der Partei des Antragstellers), besteht dort keine Verfolgungsgefahr. Eine derartige Region muss jedoch stabil räumlich abgegrenzt sein.<sup>47</sup>

Eine ISA wird nicht geltend gemacht, wenn die Verfolgung vom Staat ausgeht oder vom Staat toleriert wird. 48 Gemäß dem Verwaltungsgerichtshof darf eine ISA nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht. Die Behörde muss bewerten, wie mächtig die Organisation ist, von der die Verfolgung ausgeht, und ob ihr Einfluss örtlich beschränkt ist. 49 In Ausnahmefällen hat das Asylamt eine ISA angeführt, wenn eine "halbstaatliche Verfolgung" durch örtliche Behörden vorliegt, deren Einfluss auf eine bestimmte Region begrenzt ist. 50

Die ISA wird von Fall zu Fall geprüft. Die Länderberichte des Asylamts enthalten Informationen über Neuansiedlungen, inländische Flüchtlinge und (manchmal) über Rückkehrer. Dies kann dazu führen, dass die Verfolgungsgefahr oder die Glaubwürdigkeit des Antragstellers nicht ausreichend geprüft wird, weil das Amt davon ausgeht, dass in manchen Ländern eine ISA besteht, weil es beispielsweise kein Meldesystem oder Großstädte gibt.

Die ISA wird am häufigsten in Fällen aus Pakistan, Bangladesch, Nigeria und Indien angewendet. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs von 1996 darf die ISA nicht bei unbegleiteten Minderjährigen angeführt werden (da die Gesetze des Herkunftslandes diesen den Aufenthalt in anderen Landesteilen möglicherweise nicht erlauben). In der Praxis wird die ISA jedoch manchmal auch bei unbegleiteten Minderjährigen in Betracht gezogen.

## c. Bewertung von Tatsachen und Umständen

Gemäß dem Verwaltungsgerichtshof müssen die Behörden beweisen, dass es einen Akteur gibt, der Schutz bieten kann, oder dass eine ISA besteht (und diese relevant und zumutbar ist). Der Antragsteller muss bei der Prüfung kooperieren, alle verfügbaren Beweise vorlegen und dabei ein individuelles Risiko im Falle einer *Abweisung* darlegen.<sup>51</sup> Aufgrund des Ausschlusscharakters der ISA muss die Behörde die Existenz einer ISA beweisen und nicht der Asylbewerber umgekehrt diese Alternative widerlegen.<sup>52</sup> Nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, die auf § 15 des Asylgesetzes verweist, dessen Bestimmungen denen von Artikel 4 der Status-Richtlinie entsprechen, sind die Behörden verpflichtet, alle relevanten Aspekte sorgfältig zu bewerten.<sup>53</sup> Die Behörden müssen dem Antragsteller die Möglichkeit geben, zu ihren Ergebnissen und insbesondere den LI Stellung zu nehmen. In der Praxis setzt die Behörde bei bestimmten Herkunftsländern eine ISA voraus, wobei der Antragsteller erläutern muss, warum sein Fall eine Ausnahme darstellt. Dadurch kehrt sich die Beweislast praktisch um.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> VwGH, 26.06.1997 (95/21/0294).

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> VwGH, 26.2.2002 (99/20/0509): Für einen Verfolgten ist es unerheblich, ob die Verfolgungshandlung unmittelbar von staatlichen Organen ausgeht oder von dritter Seite, vor welcher der Staat nicht ausreichend schützen kann. Siehe auch VwGH, 22.3.2000 (99/01/0256). In beiden Fällen ist es den Antragstellern nicht möglich bzw. zumutbar, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen; D1 426926-1/2012.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> VwGH 15.05.2003 (2002/01/0560).

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Siehe BFA, 6.6.2013 (IND35M).

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> VwGH 09.09.2009, 2002/01/0497.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> VwGH, 9. 9.2003 (2002/01/0497); VwGH, 8.4.2003 (2002/01/0318).

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Siehe VfGH, 2.10.2001 (B2136/00).

Bei der Behauptung einer ISA muss nachgewiesen werden, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verfolgung und kein ernsthafter Schaden droht. Der Asylgerichtshof hat die Auslegung der Status-Richtlinie gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz wie folgt erläutert (§ 45 Absatz 2 AVG):<sup>54</sup> Die bloße Glaubhaftmachung ist gemäß Art 6 der Richtlinie als Beweismaß nicht ausreichend. Es muss erwiesen werden, dass der Staat oder die Parteien oder Organisation, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten (mit Verweis auf ECtHR, *H.L.R. v France*, jedoch nicht auf Artikel 4 der Richtlinie).

Wird eine ISA bei unbegleiteten Minderjährigen,<sup>55</sup> oder bei Antragstellern mit speziellen Bedürfnissen angewandt, müssen die Auswirkungen einer Neuansiedlung auf die Lebensbedingungen konkret geprüft werden. Dafür sind ggf. besondere Ermittlungen zu führen (z. B. Anforderungen von LI bei der österreichischen Botschaft) und die dabei ermittelten Tatsachen müssen bei der Bewertung, ob die ISA zumutbar ist, berücksichtigt werden.<sup>56</sup>

## d. Qualität der Entscheidungen

## i. Informationen zum Herkunftsland

Das BAA bzw. das BFA muss "relevante Tatsachen" über die Herkunftsländer erfassen und speichern, mit denen sich Verfolgungsrisiken und Glaubwürdigkeit des Antragstellers bewerten und sichere Drittländer oder sichere Herkunftsländer ermitteln lassen. <sup>57</sup> Das BAA / BFA und der Asylgerichtshof – nunmehr das Bundesverwaltungsgericht müssen außerdem auf der Grundlage frei verfügbarer Informationen den Entwicklungen in den Herkunftsländern folgen. Der Beratungsausschuss zur Erstellung von Länderberichten gibt Empfehlungen für die Pflege von Länderberichten, die Erfassung relevanter Tatsachen, die Prüfung von Quellen und die Durchführung von Analysen heraus. In dem neunköpfigen Ausschuss sitzt auch jeweils ein Vertreter des UNHCR und des Bundesaußenministeriums.

Die Länderdateien (Akten mit LI), welche das BAA verwendet, enthalten (unter anderem) ein Kapitel zum Thema ISA und häufig auch ein Kapitel über Rückkehrer. In der Regel enthalten sie Informationen aus unterschiedlichen staatlichen und nichtstaatlichen Quellen. Die in den analysierten Fällen verwendeten LI waren in der Regel aktuell, jedoch nicht immer. Zusätzliche Informationen über die individuellen Umstände des Bewerbers können von ACCORD, den österreichischen Botschaften oder von Sachverständigen angefordert werden (Sachverständige werden vor Allem bei Anhörungen vor dem Asylgerichtshof eingesetzt). Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens muss der Asylgerichtshof auch die von der Behörde verwendeten LI überprüfen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

\_

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Entscheidung E10 402440-1/2008 vom 9.12.08.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> VwGH 19.10.2006 (2006/19/0297).

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Siehe z. B. AC, 15.02.12013 (AFG88MREUM); BFA, 3.12.2012 (AFG20MSPUM).

Gerichte, Rechtsberater und sonstige Personen müssen das BAA bzw. BFA darauf hinweisen, wenn sie feststellen, dass LI nicht mehr den Tatsachen entsprechen.<sup>58</sup>

Wenn keine mündliche Anhörung zu den LI stattfindet, erhalten die Antragsteller normalerweise eine Akte mit den verwendeten LI. Oder die Behörde übersetzt die relevanten LI in der Befragung und gibt dem Bewerber die Möglichkeit, zu den LI Stellung zu nehmen. Dabei ist entscheidend, ob die Aussagen des Bewerbers glaubwürdig sind. Antragsteller können weitere Ermittlungen in ihrem Herkunftsland verlangen, wenn die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen durch die LI nicht bestätigt werden kann.

Der Antragsteller kann den vom Asylamt oder dem Asylgericht verwendeten LI auch durch eine Beschwerde oder eine schriftliche Stellungnahme widersprechen, in der er aktuellere oder genauere LI oder sonstige Beweise vorbringt. In der Praxis ist dies jedoch nicht einfach. Normalerweise haben die Bewerber in erster Instanz keinen rechtlichen Vertreter, weil ein Rechtsberater erst nach einer ablehnenden Entscheidung eingeschaltet wird. Ohne Hilfe – zumindest durch die Übersetzung der LI aus dem Deutschen – sind die meisten Bewerber nicht in der Lage, gegen die LI der Behörden einen schriftlichen Widerspruch vorzubringen.

## ii. Vorlagen, Leitlinien und Schulung

Es ist unklar, ob im BFA bzw. BAA Formulare für Befragungen oder Fälle verwendet werden. Es gibt keine eigentlichen Leitlinien zum Thema ISA, jedoch steht den Entscheidungsträgern beim BFA eine Sammlung der gängigen Rechtsprechung zur Verfügung. Schulungen, die in Kooperation mit dem UNHCR angeboten werden, behandeln das Thema ISA gemeinsam mit den Themen Verfolgung und Schutzberechtigung. Richter am Asylgerichtshof erhalten keine entsprechende Fortbildung oder Leitlinien, müssen jedoch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kennen und anwenden.

verweisen auf Richtlinien UNHCR. Gemäß Einige wenige Fälle des dem Verwaltungsgerichtshof sind die Empfehlungen internationaler Organisationen wichtige Indikatoren. Wenn die Behörden mit der Bewertung der Lage im Herkunftsland nicht einverstanden sind, müssen sie ihre Begründung und die Tatsachen darlegen, auf der diese beruht.<sup>59</sup> Einige Senate des Asylgerichtshofs verwiesen in ihren Entscheidungen auf die Richtlinien des UNHCR über die Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative, um die Relevanz und Zumutbarkeit der ISA zu bewerten.

## VI. Nationale Empfehlungen

Diese Empfehlungen gelten insbesondere für Österreich und ergänzen die allgemeinen Empfehlungen, die in der Vergleichsstudie des APAIPA enthalten sind.

Nichtstaatliche Akteure sollten nie als Schutzakteure in Betracht kommen.
Nichtstaatliche Akteure k\u00f6nnen nach internationalem Recht nicht zur Verantwortung gezogen werden und ihr Schutz ist nur vor\u00fcbergehender Natur und begrenzt wirksam.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Asylgesetz 2005, § 60(7).

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> VwGH, 19.3.2009 (2006/01/0930).

- Wenn eine innerstaatliche Schutzalternative in Frage kommt, muss diese durch eine umfassende Prüfung nachgewiesen werden und nicht einfach angenommen.
- Weil die durchzuführenden Untersuchungen komplex sind und insbesondere geprüft werden muss, ob in einem bestimmten Teil des Herkunftslandes die individuellen Bedürfnisse des Antragstellers erfüllt werden können, sollte die innerstaatliche Schutzalternative (wenn überhaupt) nur im Rahmen eines regulären Asylverfahrens geltend gemacht werden, nicht jedoch in Flughafenverfahren.
- Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl muss jedes Element der innerstaatlichen Schutzalternative gemäß den Leitlinien des UNHCR zur innerstaatlichen Flucht- oder Umsiedlungsalternative (Paragraph 34) nachweisen. Antragsteller müssen zwar bei der Prüfung mitwirken, aber es darf nicht von ihnen verlangt werden zu beweisen, dass die ISA oder eines ihrer erforderlichen Elemente nicht vorliegen. Das Bundesamt für Fremdenwesen kann nicht annehmen, dass die innerstaatliche Schutzalternative, für bestimmte Herkunftsländer, zur Verfügung steht, und der Antrangsteller zu argumentieren lassen, warum eine innerstaatliche Schutzalternative in ihrem Fall nicht verfügbar ist.
- Wenn für den Antragsteller eine innerstaatliche Schutzalternative in Frage kommt, muss er schriftlich und/oder über seinen rechtlichen Vertreter über dieses Konzept und dessen Bedeutung informiert werden. Wenn die innerstaatliche Schutzalternative geprüft wird, muss der Antragsteller unverzüglich darüber informiert werden und die Gelegenheit erhalten, vor der Entscheidung der ersten Instanz seine Beweise und Argumente vorzubringen.



## **European Council on Refugees and Exiles**

Rue Royale 146 1000 Brussels Belgium

T. +32 2 234 38 00 F. +32 2 514 59 22

ecre@ecre.org www.ecre.org